

- veröffentlicht im Amtsblatt am 07.06.08 -

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Badestellen in der Stadt Oranienburg Badeordnung vom 26.05.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 26.05.2008 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der gegenwärtig gültigen Fassung nachstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Badestellen in der Stadt Oranienburg erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Badeordnung dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an den öffentlichen Badestellen, die sich an folgenden Gewässern in den Gemarkungen
 - Oranienburg, Lehnitzsee (Stadtseite, neben Bootsanlegestelle)
 - Oranienburg Ortsteil Lehnitz, Lehnitzsee (Weißer Strand)
 - Oranienburg Ortsteil Lehnitz, Lehnitzsee (Bolli)
 - Oranienburg Ortsteil Wensickendorf, Rahmer See
 - Oranienburg Ortsteil Schmachtenhagen, Grabowseebefinden.
- (2) Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung.
- (3) Die öffentlichen Badestellen sind mit einem Schild gekennzeichnet. Eine Badeaufsicht erfolgt mindestens an den Wochenenden an der Oranienburger Seite des Lehnitzsees und am Weißen Strand – Lehnitzsee -. An allen übrigen Badestellen ist keine Badeaufsicht vorhanden.
- (4) Zur öffentlichen Badestelle gehören der Badebereich, der Strand und die Liegewiese.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentliche Badestelle dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.

§ 3 Benutzung der Badestelle

- (1) Die Benutzung der Badestelle steht jeder Person frei und ist unentgeltlich. Die Badesaison beginnt am 15.05. und endet am 15.09. eines jeden Jahres.
- (2) Die Benutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Bei Vorhandensein eines Sprungturmes oder Steges oder einer Rutsche geschieht die Benutzung generell auf eigene Gefahr.
- (4) Die Badestellen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 4 Verhalten an der Badestelle

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerspricht.
- (2) Flaschen, Dosen, Papier, Zigarettenkippen und anderer Unrat ist in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Nicht gestattet ist das Mitbringen von Hunden an die Badestelle und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Liegewiese.
- (3) Das Baden an Badestellen, die mit einem Badeverbot gekennzeichnet sind, ist den

Besuchern ausdrücklich untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Besuch der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.
- (2) Die Stadt Oranienburg haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Badestelle ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für gewerblich betriebene Imbissstände übernimmt die Stadt Oranienburg keine Haftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs 4 der Badeordnung die Badeeinrichtung nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 der Badeordnung mit seinem Verhalten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerspricht,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Flaschen, Dosen, Papier, Zigarettenkippen und anderen Unrat wegwirft und dazu nicht die zu diesem Zweck aufgestellten Abfallbehälter benutzt, Hunde an die Badestelle mitbringt und Kraftfahrzeuge auf der Liegewiese abstellt,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 an Badestellen badet, die mit einem Badeverbot gekennzeichnet sind.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 27.05.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister